

54 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (8 der Beilagen): Bundesgesetz über den Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988), über Änderungen des Zollgesetzes 1955 und des Antidumpinggesetzes 1985

Der gegenständliche Gesetzentwurf trägt der Verpflichtung Österreichs Rechnung, nach der beabsichtigten Ratifizierung des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ seinen Zolltarif auf das Harmonisierte System abzustellen und somit ab 1. Jänner 1988 einen neuen österreichischen Zolltarif in Kraft zu setzen. Gegenüber dem geltenden Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, soll sich der Entwurf wesentlich durch den Wegfall der §§ 3, 4 und 5 dieses Gesetzes unterscheiden. Hiebei sind folgende Überlegungen maßgebend:

1. § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 ist auf den nicht mehr existierenden Goldstandard abgestellt und kann daher nicht mehr angewendet werden.
Trotz möglicher Alternativen der Bindung der Schillingzollsätze an andere Indikatoren wäre eine Neuaufnahme einer derartigen Bestimmung — die niemals angewendet wurde — nicht erforderlich. Die allgemeinen Zollsätze können jederzeit durch Gesetzesnovellen abgeändert werden; eine einseitige Erhöhung von vertragsmäßigen Zollsätzen könnte aber weder auf § 3 gestützt werden, noch wäre sie als autonome Maßnahme möglich.
2. § 4 des Zolltarifgesetzes 1958 ist gemäß § 41 des Antidumpinggesetzes 1985, BGBl. Nr. 97, für die Dauer der Gültigkeit des letztgenannten Gesetzes nicht anzuwenden. Sollte dieses Gesetz außer Kraft treten, so müßten schon wegen der Unvereinbarkeit des § 4 des Zolltarifgesetzes 1958 mit dem im GATT vereinbarten Antidumping-Codex neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden.
3. § 5 des Zolltarifgesetzes war auf Grund des § 7 Abs. 3 des Anti-Marktstörungsgesetzes,

BGBl. Nr. 393/1971, für die Dauer der Gültigkeit des letztgenannten Gesetzes nicht anzuwenden. Das Anti-Marktstörungsgesetz ist am 31. Dezember 1980 außer Kraft getreten; § 5 des Zolltarifgesetzes wurde aber auch außerhalb der Gültigkeitsdauer des Anti-Marktstörungsgesetzes niemals herangezogen. Schädigenden wirtschaftlichen Entwicklungen wurde zuletzt — soweit erforderlich — stets durch Gesetzesnovellen entgegengewirkt.

Im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten Bundesministerien und Interessenvertretungen versucht, die Zollsätze des Zolltarifgesetzes 1958 der Höhe nach möglichst unverändert in den Entwurf zu übertragen. Wo dies auf Grund von geänderten Zuweisungen von Waren zu den neuen Tarifnummern bzw. Unternummern nicht möglich war, wurden Durchschnittssätze eingesetzt. Veränderungen des Abgabenaufkommens sind daher kaum zu erwarten.

Die Einführungskosten (für zusätzliche ADV-Einrichtungen, für die Neufassung von Unterlagen, für die Einschulung) sind mit 4,5 Millionen Schilling einzuschätzen.

Bei der Einschätzung der Folgekosten für die laufende Vollziehung des neuen sehr umfangreichen Zolltarifs und aller darauf aufbauender Regelungen ist davon auszugehen, daß der Arbeitsaufwand der Zollverwaltung durch die Einführung des Harmonisierten Systems um etwa 10% steigen wird. Es wird bereits jetzt versucht, den dadurch entstehenden Mehraufwand an Personal durch organisatorische Maßnahmen im größtmöglichen Ausmaß zu kompensieren. Dennoch könnte sich die Neueinstellung von 50 Bediensteten als notwendig erweisen; diesfalls wäre mit jährlichen zusätzlichen Personalkosten von etwa 10 Millionen Schilling zu rechnen.

Die Kosten für die ADV-unterstützte Betreuung des neuen Zolltarifs belaufen sich auf zirka 0,25 Millionen Schilling pro Jahr.

2

54 der Beilagen

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. März 1987 verhandelt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (8 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 03 18

Schmidtmeier
Berichtersteller

Dr. Nowotny
Obmann